



I.

Von dunklem Vergleiche.

§. I.

Beklagter Engelberth L. hat den Plagen-
den C., als welcher des gewesenen
Vormunds Johann S. hinterlassene
Wittib geheyrathet, sodann den Mitvormund
Procuratorn G. ad reddendum rationes &
reliqua belanget, und nach vielfältig geführ-
tem Schriftwechsel, auch ergangenem Vorbe-
scheide sich erstlich mit vorbemeldtem C. dahin
vergleichen, daß klagender C. ihm L. und sei-
nem Schwagern einmal vorall 1000 Rthlr.
auszahlen, dagegen selbigem gestattet seyn
solle, an diesen vereinigten 1000 Rthlrn. dieje-
nige Summe, welche, ausschließlich der vom
Procurator G. dem beklagten Engelberth L.
zahlten 152 Rthlr., in dessen Vormundsrech-
nung über den Empfang von 427 Rthlr. 26½

Stbr. weiters in Ausgab pahiren würde, zu decourtiren. Welchem zu Gefolge dann auch flagender C. auf Abschlag der verglichenen Summe 800 Rthlr. gleich abgeführt, zu Auszahlung des übrigen aber sich nicht bequem wollen, bis er endlich durch Richterlichen Befehl dazu angestrenget worden.

§. 2.

Nachdem der Engelberth L. sich nur auch mit dem Procurator G. verglichen, und (welches jedoch noch zur Zeit nicht erwiesen, vielf weniger aus dem von Klägern behauleaten ganz irrigen Statu einigermassen zu schließen) von selbigem nebst den in dem zwischen dem Engelberth L. und Klägern C. errichteten Vergleich berührten 152 Rthlr. annoch 134 Rthlr. bekommen, so vermeynet flagender C., daß beklagter L. ihm 275 Rthlr. 26½ Stbr. aus der Ursache zurück geben müßte, welchen, gleich wie dassjenige, was ausschließlich der dem Beklagten in der Rechnung über den Empfang von 427 Rthlr. 26½ Stbr. weiters in Ausgab pahiren würde, an den verglichenen 1000 Rthlr. zu decourtiren ihm gestattet worden, also nach völlig ausgezahlten 1000 Rthlrn. dassjenige, so dem Procurator G. in Rechnung pahiret, und was der Beklagte nebst denen 152 Rthlrn. ferner bekommen ihm von demselben müsse erstattet und vergütet werden.

S. 3.

Es bauet also der Kläger hauptsächlich auf den zwischen ihm, und dem Beklagten errichteten Vergleiche, und sucht sein ganzes Rechtsam daraus herzuleiten. Dieser indessen ist ganz bequemlich, und ohne den mindesten Zwang auf zweyerley Art, mithin auf beider Seiten erklärret und ausgeleget werden. Und zwar erslich lässt sich der Vergleich dahin ausdeuten, daß der Kläger von den verglichenen 1000 Rthlrn. dasjenige abziehen solle, was ausschließlich der dem Beklagten auszahlten 152 Rthlr. dem Procurator G. wegen Empfangs derer 427 Rthlr. weiters in Ausgab passten würde; anerwogen nach der gemeinen Redensart man, über den gehabten Empfang, und nicht wegen des gehabten Empfangs Rechnung thun, zu sagen pfleget; mithin auch jene Worte des Vergleichs: über den Empfang von 427 Rthlrn. auf diese Weise nemlich, was dem Procurator G. in seiner Vorausrechnung, so er über den gehabten Empfang von 427 Rthlr. abzulegen schuldig, ferner in Ausgab pasiren würde, um so füglicher auslegen kan, als dieser Sinn ganz klar und eindeutig; zumalen gleichwie der Empfang nicht in der Ausgabe pasiret, sondern vielmehr die Ausgabe gegen den Empfang zu stellen, also auch von den empfangenen 427 Rthlrn. nicht abhanget, noch darnach abzuwischen, was, und wie viel über, oder unter

Erstes

dem Empfang dem Procurator G. in der Ausgabe pfahire solle.

S. 4.

Zum andern hingegen kan man den Vers gleich in dem Sinne nehmen, daß der Kläger von den verglichenen 1000 Rthlrn. dasjenige abziehen solle, was dem Procurator G. mehr als die empfangenen 427 Rthlr., in Aussgabe pfahire würde; immassen eines theils das in dem Vergleiche befindliche, und den ganzen Sinn bestimmende Wort: über: ansonsten nicht nur überflüssig, und unmöglich, sondern zugleich der völlige Inhalt dunkel, und zweifelhaft, ja mit dem sechsten Sinn nicht einmal zu begreifen wäre, was der Kläger an denen 1000 Rthlrn. eigentlich abziehen solle. Und andern theils hätte es gewislich eine andere Einrichtung und Ordnung der Worte erfordert, wann man durch den Vergleich feststellen wollen, daß der Kläger all dasjenige pfahire würde, an denen 1000 Rthlrn. sollte abziehen können.

S. 5.

Will man diesemnach, wo die Worte des Vergleichs zu der Sachen Erörterung nicht hinlangen, wo eine jegliche Auslegung nicht gültig, und wo der Sinn weder aus denselben Wörtern, weder aus dem Zusammenhang abs zunehmen, will man (sage ich) um andere Ent-

Stück.

5

Entscheidungsgründe sich umsehen, so sind dieselben eben so, wie der Vergleich, geartet, und jene, so für den Beklagten streiten, nicht schwächer, als des Klägers die seinigen.

§. 6.

Gereicht 1) zum Vortheile des Klägers, daß der Procurator G. bey seiner übergebenen Rechnung sich in dem Empfang 24 Rthlr. 17 Stbr. mehr, als in der Ausgabe zu Last gestellt, mithin eine bloße Unmöglichkeit seye, daß denselben ein mehreres, dann die empfangenen 427 Rthlr. in der Ausgabe pachten könne; so folget jedoch hieraus noch lange nicht, daß dann der Kläger an denen 1000 Rthlr. alles, so dem Procurator G. in der Ausgabe pachten würde, abziehen möge; zumal der Vergleich dieses ausdrücklich nicht erwohnet, und der Kläger, welchem des Procurator G. übergebene Rechnung eben sowol, als dem Beklagten bekannt gewesen, oder doch seyn müssen, sich selbsten beyzumessen hat, daß er bey solchen Umständen einen so dummen Vergleich eingegangen, und sich bey der That habe umführen lassen.

§. 7.

Führet der Kläger zu Bestätigung seiner Meinung²⁾ an, daß der Beklagte dem Procurator G. bey der Rechnung einen Pachtzins von 200 Rthlrn. 26 Stbr. zu Last gestellt,

A 3

stellet, und dabey bemerket, daß der Procurator G. solche mit dem Kläger allenfalls zu liquidiren, und auszumachen hätte; so läßt sich darauf gar füglich antworten, daß eines theils Beklagter, wann er an dem Empfang des Procurator G. keine Ansprache machen wollen, alsdann auch den Procurator G. mit dem ganzen Rechnungsgeschäft, und nicht mit den liquiden Posten allein zu dem Kläger wünsche verwiesen haben. Und andern theils ist zu schliessen, daß ich an den Empfang keinen Anspruch mache, wann ich meinem Empfänger diejenigen Posten, so derselbe einem Schuldner entweder ohne Quittung, oder sonst ohne gebührlichen Dinges passiren lassen, und in seiner Rechnung bey der Ausgabe eingeführet, zu Last stelle, und ihn damit zu dem Schuldner verweise.

§. 8.

Ob auch gleich 3) Beklagter in seinem übergebenen Contractatu dem Kläger ein quantum totale von 1074 Rthlr. 41 Stbr. zu Last gestellet, und also, im Fall er nebst den verglichenen 1000, sodann den von dem Procurator G. zahlten 152 Rthlrn. annoch den Ueberrest des von ermeldtem Procurator G. gehabten Empfangs behalten sollte, ein weit mehreres bekommen würde, als er selbst dem Kläger zu Last geleget; so läßt sich jedannoch daraus keine sichere und ohnumstößliche Folge ziehen, sondern, wann (wie beklagter Geist

Stück.

7

ten vorgegeben wird) der Procurator G. einen besondern Empfang geführet, und folglich auch besondere Rechnung thun müssen; so kan es gar leichte seyn, daß dem Beklagten nebst den dem Kläger zu Last gestellten 1074 Rthlr. aus dem von dem Procurator G. gehabten Empfang auch etwas gebühret habe. Einwelches um so fester zu vermuthen, als der Kläger dem Beklagten nebst den verglichenen 1000, zugleich auch die von dem Procurator G. zahlten 152 Rthlr. zuerkennet, mithin demselben ein mehreres, dann die ausgeworfenen 1074 Rthlr. zu kommen selbst gesthet.

S. 9.

Letztlich und 4) entspringet zwar aus dem vom Beklagten selbst ausgewürkten Recessu, Kraft wessen abzüglich der von Beklagten empfangenen 84 Rthlr., sodann 100 Rthlr., welche provisionaliter bis zu Erörterung des Concuratoris Procuratoris G. Rechnung vorbehalten, dem Kläger das quantum transactum vollkommenlich abzuführen anbefohlen worden, annoch einige Muthmassung, daß der Kläger aus des Procuratoris G. Rechnung einiges Vortheil und Nutzen müsse zu hoffen gehabt haben; sothane Muthmassung aber ist um so ohnzulänglicher, als die Ursachen, warum die 100 Rthlr. vorbehalten worden, in dem Reesch nicht ausgedrucket, auch aus der auf ferner Richterlichen Befehl verfügten gänzlichen

lichen Zahlung der verglichenen Summe eine ganz widrig und stärkere Vermuthung entsteht, zumalen der Beklagte bereits vor dem mit dem Kläger eingegangenen Vergleich dem Procurator G. wirklich 220 Rthlr. in der Ausgabe passiren lassen, folglich der Kläger gewißlich die 200 Rthlr. nachgehends nicht ausgeschahlet, sondern den Vergleich zum Brustweber genommen haben würde, wann durch denselben dasjenige, was dem Procurator G. in der Ausgabe passiren würde an denen 1000 Rthlr. abzuziehen ihm wäre gestattet worden.

S. 10.

Es mögen also die bis dahin angeführte Probstücke, wann sie auch gleich alle zusammen genommen werden, keinen rechtsgnädig ausmachen. Diejenigen hingegen, so noch übrig, und welche der Kläger sich in so weit vorbehaltet hat, sind ein solches zu bewurken vermögend. Dann sollte Beklagter in seinem contrastaturge, so der Procurator G. empfangen, dem Kläger aufgerechnet, und darüber mit denselben sich verglichen haben, so würde er auch dasjenige, was ersagtem Procurator G. in der Ausgabe passiret, an den verglichenen 1000 Rthlr. dem Kläger um so mehr vergüten müssen, als er widrigenfalls dasjenige, so zu seinem Behufe und Nutzen ausgegeben worden, von

Stück.

9

von dem Kläger wieder, mithin zweymal besommen thäte, welches aber weder Recht, noch Billigkeit gestatten. Oder sollte auch Kläger erweisen können, bey dem Vergleich ausbedungen zu haben, daß er dasjenige, so dem Procurator G. in der Ausgabe pfählen würde, an denen 1000 Rthlrn. abziehen sollte, so spricht es wiederum von selbst, daß auf diesen Fall Beklagter, welcher die 1000 Rthlr. völlig erhalten, dem Kläger die Summe der von dem Procurator G. verfügten Ausgaben wieder geben müsse.

§. II.

Indeszen aber ist das erstere von dem Kläger bis dahin nicht angewiesen, noch kan ich auch selbiges aus denen Rechnungen einigermaßen abnehmen. Das andere hingegen will Kläger durch einen dem Beklagten aufgetragenen End, sodann durch die, welche bey dem Vergleiche gewesen, erweisen. Alleine so viel den End belanget, ist solcher von dem Kläger nicht getauft, noch auch meiner wenigen Meinung nach erheblich; angesehen wann gleich Beklagter bejahten sollte, bey Eröffnung des moderations-Beschiedes den Richter zu B. gefragt zu haben, wie viel er dem Kläger für seine Person auszuzahlen hätte; daraus jedoch nicht zu schließen wäre, daß Beklagter dem Kläger dasjenige, so dem Procurator G. in der Ausgabe pfählen würde, zuerkennet hätte.

A 5

hätte. Diejenigen aber, welche Kläger zu Zeugen vorgeschlagen, hat er nicht einmal benamset.

§. 12.

Wannenhero meines wenigen Erachtens zu sprechen: würde Kläger entweder, daß Be- totale, mithin auch all dasjenige, so der Pro- curator G. empfangen, ihm aufgerechnet habe, glaubhaft anweisen, oder aber articulos una cum denominatione der vorgeschlagenen, und nicht benannten Zeugen übergeben, als dann ferner ergehen solle, was Rechtens.

II.

Von Jährlichen Renten.

§. 1.

SIm Jahre 1720 hat Wolfgang Wilhelm Freiherr von B. denen Eheleuten von St. aus seinem Rittersitz G. eine jährliche Renth von 200 Rthlrn. um die Summe von 5000 Rthlr. unter dem Bedinge verkauft, daß die Jahrs-Renth zum erstenmal um halben April 1721 entrichtet, und, falls sothaner Termin ohne beschiedene Zahlung verstreichen,